

# **VERORDNUNG**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Einbeck**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen im Gebiet der Stadt Einbeck.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Stadt Einbeck haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
  1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung,
  2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  3. das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
  4. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
  5. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
  6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
  1. Park-, Grün- und Wallanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
  2. Friedhöfe,
  3. Gedenkplätze,
  4. oberirdischen Gewässer und Uferanlagen,
  5. Grünflächen, Grünstreifen, Anpflanzungen, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
  6. Kinderspielplätze und Bolzplätze.

### **§ 3**

#### **Störendes Verhalten**

- (1) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden; dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
  1. durch ärgerniserregendes Verhalten (z.B. Anpöbeln von Passanten, Alkoholgelage) andere zu stören,
  2. die Notdurft zu verrichten,
  3. Papier, Flaschen, Obst- und Speisereste und andere Abfälle wegzuwerfen oder liegen zu lassen,
  4. gewerbsmäßig oder aggressiv zu betteln.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, zu reiten, Rad zu fahren oder diese Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrzeuge – zu befahren, sofern keine Freigabe durch entsprechende Beschilderung besteht.
- (4) Bänke auf Gehwegen, in öffentlichen Anlagen, Fußgängerzonen und Fahrgastwartehallen dürfen nicht missbräuchlich, insbesondere nicht zum Übernachten, benutzt werden. In Fußgängerzonen dürfen die Bänke nicht zum Liegen benutzt werden.

### **§ 4**

#### **Behinderungen und Gefährdungen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht unter einer Höhe von 2,50 m angebracht werden. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

### **§ 5**

#### **Tiere**

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Wer ein Tier hält, hat zu verhindern, dass dieses Tier durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche Dritte erheblich belästigt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten
  1. haben zu verhindern, dass das Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
  2. sind verpflichtet, die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten haben zu verhindern, dass ihr Hund unbeaufsichtigt umherläuft.

- (4) In Fußgängerzonen und öffentlichen Anlagen sowie bei Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen.

## **§ 6**

### **Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften**

Das Ablegen von Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

## **§ 7**

### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## **§ 8**

### **Hausnummern**

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die Hausnummern so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße aus jederzeit gut lesbar sind.
- (2) Die Hausnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, zu erneuern.

## **§ 9**

### **Schutz öffentlicher Straßen**

- (1) Im Bereich öffentlicher Straßen ist es verboten,
1. zu liegen oder zu übernachten,
  2. Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen,
  3. Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern.
- (2) Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

## **§ 10**

### **Schutz öffentlicher Anlagen**

In den öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. zu zelten oder zu übernachten,
2. auf Abgrenzungsmauern, Bänken und Stühlen zu liegen,
3. Einfriedungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen,
4. Laternen, Lichtmasten, Denkmäler und Brunnen zu erklettern,
5. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege oder Plätze Fahrzeuge zu benutzen oder abzustellen.

## **§ 11 Plakatieren**

- (1) Das unbefugte Beheften, Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Abfallbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, amtlichen Verkehrszeichen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten.

## **§ 12 Ruhezeiten, Lärmverhütung**

- (1) Ruhezeiten sind
  - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
  - b) an Werktagen die Zeiten von  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),  
19.30 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),  
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 ist in bewohnten Gebieten im Freien verboten:
  - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen),
  - b) der Betrieb von Rasenmähern sowie sonstiger motorbetriebener Gartengeräte.

Satz 1, Buchstabe b) gilt nicht für den Betrieb von hand- bzw. motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem Immissionswert von weniger als 60 db(A) als lärmarm gekennzeichnet sind, während der Mittagsruhe und der Abendruhe.

- (3) Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und -geräten) fallen nicht unter das Verbot des Abs. 2.
- (4) Über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehende Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. VO zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 32. BImSchV - ) bleiben unberührt.
- (5) Der Betrieb von Lautsprechern sowie anderen elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung oder -verstärkung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist unzulässig, wenn dadurch die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann.

### **§ 13**

#### **Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Warnzeichen) zu treffen.
- (2) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind so zu beschneiden, dass keine Straßennamensschilder, Hinweisschilder, amtliche Verkehrszeichen, Wegweiser, Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdeckt sind.
- (3) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind auf Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, auf Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.
- (4) Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,80 m hoch gehalten werden, soweit die Sicht behindert wird. Anderweitige Festsetzungen durch Bebauungspläne bleiben unberührt.

### **§ 14**

#### **Spielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen benutzt werden. Der Aufenthalt ist nur von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

Es ist verboten, auf Spielplätzen

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
- b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen wegzuwerfen,
- c) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und motorbetriebene Rollstühle,
- d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz,
- e) alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
- f) zu rauchen.

### **§ 15**

#### **Ausnahmen**

- (1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Ausnahmeregelungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt;
  2. entgegen § 3 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
    - a) durch ärgerniserregendes Verhalten andere stört,
    - b) die Notdurft verrichtet,
    - c) Papier, Flaschen, Obst- und Speisereste und andere Abfälle wegwirft oder liegen lässt,
    - d) gewerbsmäßig oder aggressiv bettelt;
  3. entgegen § 3 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen reitet, Rad fährt oder mit motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrzeuge – fährt;
  4. entgegen § 3 Abs. 4 Bänke auf Gehwegen, in öffentlichen Anlagen, Fußgängerzonen und Fahrgastwartehallen mißbräuchlich benutzt oder Bänke in Fußgängerzonen zum Liegen benutzt;
  5. entgegen § 4 Abs. 1 an öffentlichen Straßen und Anlagen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen und Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, unter einer Höhe von 2,50 m anbringt;
  6. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Tier so hält, dass Dritte gefährdet werden;
  7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 ein Tier hält, ohne zu verhindern, dass das Tier durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche Dritte erheblich belästigt;
  8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 als Tierhalter oder der mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragte nicht verhindert, dass das Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
  9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 als Tierhalter oder der mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragte die durch das Tier verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
  10. entgegen § 5 Abs. 3 als Hundehalter oder der mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragte nicht verhindert, dass ihr Hund unbeaufsichtigt umherläuft;
  11. entgegen § 5 Abs. 4 seinen Hund in Fußgängerzonen und öffentlichen Anlagen sowie bei Veranstaltungen und Festen nicht an der Leine führt;
  12. entgegen § 6 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen oder in Hauseingängen ablegt;
  13. entgegen § 7 offene Feuer ohne Erlaubnis entzündet;
  14. entgegen § 8 Abs. 1 die zu befestigende Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus jederzeit gut lesbar ist;
  15. entgegen § 8 Abs. 2 die Hausnummer nicht erneuert, falls diese nicht in einem gut lesbaren Zustand oder ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist;
  16. entgegen § 9 Abs. 1 im Bereich öffentlicher Straßen
    - a) liegt oder übernachtet,
    - b) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt,
    - c) Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen oder Bäume erklettert;
  17. entgegen § 9 Abs. 2 Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt;
  18. entgegen § 10 in öffentlichen Anlagen
    - a) zeltet oder übernachtet,

- b) auf Abgrenzungsmauern, Bänken oder Stühlen liegt,
  - c) Einfriedungen öffentlicher Anlagen übersteigt,
  - d) Laternen, Lichtmasten, Denkmäler oder Brunnen erklettert,
  - e) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege oder Plätze Fahrzeuge benutzt oder abstellt;
19. entgegen § 11 Abs. 1 Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Brücken, Straßen, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Abfallbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, amtliche Verkehrszeichen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs oder dergleichen beheftet, beklebt, bemalt, beschreibt oder beschmiert;
  20. entgegen § 12 Abs. 2 während der Ruhezeiten in bewohnten Gebieten im Freien
    - a) motorbetriebene Handwerksgeräte betreibt,
    - b) Rasenmäher oder sonstige motorbetriebene Gartengeräte betreibt – mit Ausnahme der Regelung in Satz 2;
  21. entgegen § 12 Abs. 5 Lautsprecher sowie andere akustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen betreibt, wenn dadurch die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann;
  22. entgegen § 13 Abs. 1 Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder Sicherheitsmaßnahmen trifft;
  23. entgegen § 13 Abs. 2 Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht so beschneidet, dass Straßennamensschilder, Hinweisschilder, amtliche Verkehrszeichen, Wegweiser, Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sind;
  24. entgegen § 13 Abs. 3 über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf Gehwegen und Fahrbahnen nicht wie vorgegeben beseitigt bzw. vollständig entfernt;
  25. entgegen § 13 Abs. 4 Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen so hält, dass die Sicht behindert wird;
  26. entgegen § 14 Abs. 1 Kinderspielplätze benutzt;
  27. entgegen § 14 Abs. 1 auf Spielplätzen
    - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitnimmt,
    - b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen wegwirft,
    - c) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt,
    - d) Tiere führt oder laufen läßt,
    - e) alkoholhaltige Getränke verzehrt,
    - f) raucht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach den §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 2 zuwiderhandelt.
  - (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

**§ 18**  
**Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Einbeck, den 25.02.2015

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek  
Bürgermeisterin